

Beschluss Nr. 115/2025

Schwyz, 11. Februar 2025 / jh

Motion M 12/24: Risiko minimieren – Pilzkontrollstellen schaffen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 9. September 2024 haben die Kantonsräte Andreas Imbaumgarten und Dave Heinzer folgende Motion eingereicht:

«Seit der Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 besteht keine nationale Regelung mehr für die Kontrolle privat gesammelter Pilze. Seither gab es mehrere Vorstösse im nationalen Parlament, die eine Anpassung forderten. Der Bundesrat hat bei Vorstössen dahingehend geantwortet, dass er nur eingreifen möchte, wenn die Kantone ihrer Pflicht, für die Kontrolle zu sorgen, nicht nachkommen. Gleichzeitig sagt er auch, dass er auf die "Eigenverantwortung" setzt. Im Kanton Schwyz sind gemäss § 8 Abs. 1 des Kantonalen Lebensmittelgesetzes vom 18. Mai 2011 (KLMG; SRSZ 580.110) die Gemeinden für die Pilzkontrolle zuständig. Sie können für nicht gewerbsmässig gesammelte und verwendete wild gewachsene Pilze eine Kontrollstelle führen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Nach § 8 KLMG haben die Gemeinden eingesetzte Pilzkontrolleure dem Laboratorium der Urkantone zu melden.

Im Kanton Schwyz haben fast alle Gemeinden die amtliche Pilzkontrolle aufgrund von Spar- oder sonstigen Massnahmen abgeschafft. Zwischenzeitlich gab es im Kanton Schwyz keine einzige amtliche Pilzkontrollstelle mehr. Seit 2022 bietet der Bezirk Küssnacht wieder amtliche Pilzkontrollen an und stellt damit ein Einzelfall im Kanton Schwyz dar. Die Pilzsammler aus dem Kanton Schwyz suchen deshalb immer mehr die Kontrollstellen der Nachbarkantone auf. So z. B. die Kontrollstelle in Richterswil, welche nach eigenen Angaben geradezu überlaufen wird. Die finanziellen Einsparungen, welche durch den Verzicht auf Pilzkontrolleure erzielt werden, sind geringfügig. So beträgt der Finanzaufwand für eine amtliche Pilzkontrollstelle wenige tausend Franken (je nach Öffnungszeiten Fr. 2000.– bis 10'000.–. Im Vergleich zu den riskierten Kosten, welche durch eine Vergiftung entstehen können, lohnt sich die Investition allemal. Eine einzige Knollenblätterpilzvergiftung mit Lebertransplantation kostet beispielsweise mehr als eine halbe Million Franken. Die Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Pilzkontrollstellen können nicht durch Private organisiert werden, da sie nicht selbsttragend funktionieren können. Denn der

Zugang zur Pilzkontrolle muss einfach und kostenfrei sein, sonst ist die Versuchung für die Pilzsammler zu gross, ein unnötiges Risiko einzugehen. Gesundheitsschutz und Prävention sind öffentliche Aufgaben.

Das Pilze-Sammeln findet bei den Menschen in der Schweiz wieder vermehrt Anklang. Entsprechend ausgelastet sind auch die Kontrollstellen. Dennoch registrierte "Tox Info Suisse" 2022 25 % mehr Pilzvergiftungen als noch 2021. Dabei wurde eine Rekordmenge von 54 kg tödlich giftiger Pilze aussortiert. Die Vergiftungszahlen belaufen sich jährlich auf rund 600 Fälle – Tendenz steigend. Ungefähr die Hälfte davon betrifft Kinder, die z. B. beim Spielen in der Natur Pilze gegessen haben. Ohne eindeutige Identifikation des Pilzes kann nicht entschieden werden, ob und wie diese Kinder behandelt werden müssen. "Tox Info Suisse" bietet deshalb bei Vergiftungsfällen jeweils die nächste Pilzkontrollperson auf. In rund 80 % der Fälle kann so bei einem Verdacht auf Pilzvergiftung durch die Pilzkontrollperson Entwarnung gegeben werden und teure medizinische Diagnostik und Behandlung vermieden werden. Bei Vergiftungen im Kanton Schwyz müssen auch Pilzexperten aus den Nachbarkantonen aufgeboten werden. Durch diese Praxis brummt der Kanton Schwyz anderen Kantonen die Kosten für ein Versäumnis im Kanton und den Gemeinden auf. In Anbetracht der Warnung diverser Pilzexperten und der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz (Vapko) sowie der Annahme, dass der "Pilz-Boom" nicht so schnell wieder abflacht, ist es meines Erachtens unverantwortlich, der Bevölkerung die Leistung einer amtlichen Pilzkontrollstelle vorzuenthalten. Besonders, wenn sie mit einem solch niedrigen finanziellen Aufwand zu stemmen ist.

Amtliche Pilzkontrollstellen sollen der Schwyzer Bevölkerung künftig wieder innerhalb der eigenen Kantons Grenzen und mit zumutbarem Verkehrsaufwand zugänglich gemacht werden. Die Verkehrsanbindung der Kontrollstellen ist dabei zu besonders zu berücksichtigen. Die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit ist zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Mit dieser Motion fordern wir den Regierungsrat auf, das kantonale Lebensmittelgesetz dahingehend zu ändern, dass es im ganzen Kanton einfach zugängliche Pilzkontrollstellen gibt.

Wir danken dem Regierungsrat für das wohlwollende Aufgreifen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Rechtliche Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0, in Kraft seit 1. Mai 2017) regelt u. a. das Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Transportieren und Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a LMG) sowie die Selbstkontrolle beim Umgang mit Lebensmitteln (Art. 26 LMG), nicht jedoch die häusliche Herstellung, Behandlung und Lagerung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung (Art. 2 Abs. 4 Bst. c LMG). Das LMG regelt damit den gewerblichen, nicht jedoch den privaten Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

Bis 1. Juli 1995 mussten gewerblich in Verkehr gebrachte Pilze bei der amtlichen Pilzkontrolle untersucht werden. Die Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit bei den Pilzen lag beim Staat. Mit der Einführung des damals «neuen» Lebensmittelrechts per 1. Juli 1995 wurde die Verpflichtung zur Selbstkontrolle für Lebensmittelunternehmen eingeführt. Unternehmen sind seitdem gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Produkte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, indem sie eigene Kontrollsysteme einrichten und überwachen. Mit einer Teilrevision vom 27. März 2002 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 wurde die Verpflichtung der amtlichen Pilzkontrolle (Art. 198) deshalb später richtigerweise ersatzlos gestrichen. Mit

den erwähnten Änderungen wurde die Verantwortung für die Sicherheit von Pilzen und anderen Lebensmitteln vom Staat auf die Lebensmittelunternehmungen übertragen, die gemäss der Selbstkontrolle sicherstellen müssen, dass ihre Produkte sicher sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gemäss § 8 Abs. 1 des kantonalen Lebensmittelgesetzes vom 18. Mai 2011 (KLMG, SRSZ 580.110) können die Gemeinden für die Kontrolle nicht gewerbsmässig gesammelter und verwendeter, wildgewachsener Pilze einzeln oder gemeinsam eine Kontrollstelle führen. Eine Pflicht besteht jedoch nicht, da sich das KLMG auf die Ausführung des LMG beruft und damit ausschliesslich auf den gewerbsmässigen Umgang mit Lebensmitteln. Das private Sammeln von Pilzen, Beeren, Früchten sowie das Anpflanzen von Gemüse etc. ist privat und eine Kontrolle damit nicht Sache des Staates bzw. des Kantons oder der Gemeinde.

2.2 Bemerkungen zu den Argumenten

Die Motionäre führen aus, dass der Finanzaufwand für eine amtliche Pilzkontrollstelle wenige tausend Franken (je nach Öffnungszeiten Fr. 2000.-- bis 10 000.--) betrage. Sie verlangen, dass die Verkehrsanbindung der Kontrollstellen besonders berücksichtigt wird und die Kontrollstellen mit zumutbarem Verkehrsaufwand zugänglich gemacht werden. Für die Umsetzung dieser Forderung müssten mindestens sechs Kontrollstellen betrieben werden. Die Kosten würden sich auf mindestens Fr. 60 000.-- pro Jahr belaufen. Darin nicht eingerechnet ist, dass amtliche Pilzkontrolleure ausgebildet und deren regelmässige Weiterbildung gesichert werden müssten. Bei zwei Pilzkontrolleuren pro Pilzkontrollstelle kämen jährlich nochmals Kosten für die Aus- und Weiterbildung von mindestens Fr. 12 000.-- dazu.

Die Motionäre argumentieren, dass sich eine solche Investition im Vergleich zu den riskierten Kosten, welche durch eine Vergiftung entstehen können, allemal lohne. Eine einzige Knollenblätterpilzvergiftung mit Lebertransplantation koste beispielsweise mehr als 0.5 Mio. Franken. Dazu führen sie aus, dass der schweizerische Notversorgungsdienst Tox Info Suisse schweizweit jährlich rund 600 Fälle von Verdacht auf Pilzintoxikationen registriere. Dabei übersehen die Motionäre, dass sich der Verdacht auf eine Pilzintoxikation gemäss Jahresbericht 2022 von Tox Info Suisse in über 80 % der gemeldeten Fälle nicht bestätigte, keine tödlich oder schwer verlief und lediglich 32 als mittel und 45 als leicht diagnostiziert wurden. Unerwähnt im Jahresbericht ist, dass die meisten Pilzintoxikationen nicht auf den Verzehr pathogener Pilze, sondern verdorbener Pilze zurückzuführen sind. Umgerechnet auf den Kanton Schwyz wären das statistisch gesehen ca. ein bis zwei gemeldete Pilzintoxikationen pro Jahr, wovon weder eine tödliche noch eine schwere Intoxikation zu erwarten und diese meist auf den Verzehr verdorbener und nicht pathogener Pilze zurückzuführen wären. Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene, im ganzen Kanton einfach zugängliche amtliche Pilzkontrollstellen stehen somit in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Die Motionäre schreiben, dass Pilzkontrollstellen nicht durch Private organisiert werden könnten, da sie nicht selbsttragend funktionierten. Dieser Argumentation kann der Regierungsrat folgen. Für eine rentable Betreibung fehlt schlicht die Nachfrage, da sich die Pilzsaison auf wenige Wochen pro Jahr beschränkt. Zudem müssten die Pilzkontrollstelle im Falle einer Fehlbestimmung die Verantwortung für eine kostenintensive Behandlung übernehmen. Es ist nun höchst fraglich, ob genau diese nicht selbsttragenden Kosten und die Verantwortung auf obligatorische staatliche Pilzkontrollstellen geschoben werden sollen.

Der Regierungsrat teilt die Meinung, wonach Gesundheitsschutz und Prävention rein öffentliche Aufgaben seien, nicht. Der Staat kann nicht in jedem Bereich die Verantwortung für die Gesundheit übernehmen und Präventionsarbeit leisten. Würde der Staat auch für die gesunde Ernährung und Prävention verantwortlich gemacht werden, wäre das ein tiefer Einschnitt in die Privatsphäre des Einzelnen. Dabei zeigen die Zahlen des Notversorgungsdienstes Tox Info Suisse von 2022, dass im Bereich der Nahrungsmittel deutlich mehr Intoxikationen gemeldet werden (2082) als

bei Pilzen (655). Niemand fordert deshalb, dass der Staat bzw. die Gemeinden Lebensmittel aus Privathaushalten prüfen und dafür die Verantwortung übernehmen müssten. Und dies obwohl jährlich über 7000 Personen an Campylobacteriose, 2000 an Salmonellose oder 600 an Legionellose erkranken (BAG-Bulletin 2024).

2.3 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat bestreitet nicht, dass Pilzkontrollstellen einen Nutzen für die pilzsammelnde Bevölkerung haben. Die Kosten für den Unterhalt und der Nutzen von Pilzkontrollstellen stehen jedoch wie ausgeführt in keinem vertretbaren Verhältnis. Zudem ist es nicht Aufgabe des Staates und damit auch nicht der Gemeinden, die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln für die häusliche Verwendung zu kontrollieren. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung im KLMG für im ganzen Kanton einfach zugängliche amtliche Pilzkontrollstellen ab und beantragt, die Motion M 12/24 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 12/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Laboratorium der Urkantone.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber